

# Satzung

Schondorf, den 27.04.2018

## Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name und Sitz.....	2
§ 2	Satzung BLSV, Finanzordnung .....	2
§ 3	Vereinszweck, Vereinstätigkeit und Gemeinnützigkeit .....	2
§ 4	Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	2
§ 5	Mitgliedschaft, Beendigung und Ordnungsmaßnahmen .....	3
§ 6	Organe des Vereins .....	3
§ 7	Vorstand.....	3
§ 8	Vereinsausschuss.....	4
§ 9	Mitgliederversammlung.....	5
§ 10	Beiträge .....	6
§ 11	Umlagen.....	6
§ 12	Geschäftsjahr .....	6
§ 13	Abteilungen.....	6
§ 14	Datenschutz (gemäß EU-DSGVO und BDSG 05.2018).....	7
§ 15	Auflösung des Vereines.....	8
§ 16	Haftung.....	8
§ 17	Ehrungen.....	8
§ 18	Sprachregelung.....	9
§ 19	Schlussbestimmung .....	9
§ 20	Inkrafttreten.....	9

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen TSV 1920 Schondorf e.V. Er hat seinen Sitz in 86938 Schondorf am Ammersee und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg unter der Nr. 40014 eingetragen.

**§ 2 Satzung BLSV, Finanzordnung**

- a) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung an.
- b) Bestandteil der Satzung ist die Finanzordnung des TSV 1920 Schondorf e.V.

**§ 3 Vereinszweck, Vereinstätigkeit und Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 Abs.1 und Abs.2, Nr.21 . Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayrischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper und Anleitung zur gesundheits-erhaltenden sportlichen Betätigung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind u.a.:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
- b) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte.
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen.
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und nach Wahl des Vereins die von ihnen geleisteten Sacheinlagen oder deren gemeinen Wert zurück. Beiträge und Aufnahmegebühren sind keine Kapitalanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Ehrenamtspauschalen und Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

**§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen auch pauschalierten Aufwandsentschädigung, ausgeübt werden.
- c) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

## **§ 5 Mitgliedschaft, Beendigung und Ordnungsmaßnahmen**

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand bzw. den Abteilungsleitern die Aufnahme beantragt. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme an die zuständige Abteilungsleitung übertragen. Über die Aufnahme entscheidet letztlich der Vorstand oder die beauftragte Abteilungsleitung. Lehnt dieser bzw. die beauftragte Abteilungsleitung den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet vereinsintern endgültig. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Sind die Bedingungen für eine Familienmitgliedschaft gegeben ist dies zu beantragen.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss zum 31.12. beim TSV Schondorf eingegangen sein.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweiter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer öffentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich. Ausnahmen können vom Vorstand bestimmt werden. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein gemeldete Anschrift zu übersenden.
- d) Ein Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweiter schriftlicher Mahnung durch den Vorstand an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des weiteren Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Vereinsorgane sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1.Vorstand, 2.Vorstand, 1. Kassier, 2. Kassier, Schriftführer, Jugendleiter.
- b) Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende vertreten den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

- c) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- d) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, bleibt das ausscheidende Mitglied des Vorstandes solange im Amt, bis die neu zu besetzende Funktion des Vorstandes vergeben ist. Der Vorstand wählt hierzu umgehend und selbstständig das neue Mitglied des Vorstandes.
- e) Das hinzu gewählte Vorstandmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Ist dies nicht der Fall, führt der Vorstand die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig weiter. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres, eingerichtetes Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- f) Im Einzelfall kann der Vorstand anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Themen im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Satzung. Der Vorstand legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussfassung im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens zwei Wochen ab Online-Versand der Beschlussvorlage betragen. Gibt ein Mitglied des Vorstandes keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage. Widerspricht ein Vorstandsmitglied innerhalb der festgesetzten Frist, muss der zur Beschlussvorlage vorgelegte Einzelfall in einer Vorstandssitzung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- g) Ansonsten oder wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss eine Entscheidung ablehnen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem anderen Sitzungsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) Den Vorstandsmitgliedern, bei Bedarf bis zu 5 Beiräten, den Abteilungsleitern, der Frauenbeauftragten, dem Vereins-Ehrenamts-Beauftragten. Zusätzlich dem Vereins-Datenschutzbeauftragten so dieser gesetzlich vorgeschrieben ist.
- b) Der Vereins-Ehren-Amts-Beauftragte und der Vereins-Datenschutzbeauftragte werden vom Vorstand ernannt. Er hat Sitz und Stimmrecht im Vereinsausschuss. Vereins-Ehren-Amts-Beauftragte unterstützt den Vorstand bei der Mitgliederpflege und den Mitglieder Ehrungen. Der Vereins-Datenschutzbeauftragte unterstützt den Vorstand in allen Fragen des Datenschutzes und dem sicheren Betrieb bei der Erstellung und Verarbeitung elektronisch erstellter Daten.
- c) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn zwei seiner Mitglieder dies beantragen. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Der Vereinsausschuss hat ferner alle die Aufgaben wahrzunehmen, für die ausdrücklich kein anderes Vereinsorgan bestimmt ist. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem anderen Sitzungsmitglied zu unterzeichnen.

**§ 9 Mitgliederversammlung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ~~in den ersten vier Monaten~~ im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.  
Die Versammlung beschließt über die Vereinsbeiträge und die Satzungsänderungen, die Entlastung des Vorstands, die Entlastung der Vereinsausschussbeiräte und die Entlastung der Frauenbeauftragten, die Wahl des Vorstands, die Wahl der Vereinsausschussbeiräte und die Wahl der Frauenbeauftragten, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- b) Wahlberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet, wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vollmachten sowie eine Übertragung des Stimmrechtes sind nicht zulässig.
- c) Die Wahlen sind schriftlich vorzunehmen. Nach Abstimmung durch die Mitgliederversammlung ist auch eine Wahl oder ein Beschluss per Akklamation, z. B. Handzeichen möglich
- d) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre einen zwei-köpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Der Prüfungsausschuss überprüft die Buchhaltung des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt. Sonderprüfungen sind möglich. Stellen sich keine Vereinsmitglieder ehrenamtlich als Kassenprüfer zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, die Prüfungstätigkeit einem Fachbüro zu übertragen.
- e) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn es innerhalb der genannten Frist abgesendet und an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Ebenso gilt die Bekanntmachung über die lokale Presse. Die Einberufung gilt mit Bekanntgabe von Zeit und Ort der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung in der lokalen Presse sowie mit Aushang in der Sporthalle und in den TSV-Informationskästen als veröffentlicht. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse werden schriftlich benachrichtigt.
- f) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- g) Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 3 Tage, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung 3 Tage vor Abhaltung der Mitglieder-versammlung dem Vorstand zugegangen sein.
- h) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts Anderes bestimmen. Der Beirat wird in einem Durchgang gewählt. Es genügt die relative Mehrheit. Das heißt, der Kandidat oder die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind jeweils gewählt.
- i) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

- j) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

#### **§ 10 Beiträge**

- a) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist in der Finanzordnung festgelegt. Über die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Änderung des Vereinsbeitrages für das laufende Jahr ist zulässig.
- b) Mitglieder einer Abteilung, die einen Abteilungsbeitrag und oder eine Aufnahmegebühr erhebt, sind zusätzlich zur Zahlung dieser Beiträge verpflichtet. Über die Erhebung und die Höhe des Abteilungsbeitrags und der Aufnahmegebühr entscheidet die Abteilungsversammlung in Abstimmung mit dem Vereinsausschuss. Sollte hierbei keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Vorstand. Die Verwaltung und Verfügung der Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren übernimmt der Hauptverein.
- c) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- d) Für die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge ist das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren festgelegt. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss in der Finanzordnung festsetzt. Sollte ein Mitglied dem SEPA-Bankeinzug schriftlich widersprechen, wird ersatzweise eine Rechnung erstellt. Die erstellte Rechnung ist innerhalb von 14 Kalendertagen zu bezahlen. Für Rücklastschriften aus dem SEPA-Bankeinzug, für die Zahlungs-erinnerung und Mahnungen wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr gemäß Finanzordnung erhoben.

#### **§ 11 Umlagen**

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

#### **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 13 Abteilungen**

- a) Die Mitglieder können in Erfüllung der Vereinszwecke eigene Abteilungen bilden. Die Gründung einer Abteilung bedarf der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.
- b) Die Abteilungen sind an die Satzung des Vereins gebunden.
- c) Jede Abteilung wählt in einer Abteilungsversammlung den Abteilungs-leiter, der Sitz und Stimme im Vereinsausschuss hat. Die Wahl erfolgt sinngemäß nach § 7 und § 9 der Satzung. Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der Abteilung. Die Abteilungsleiter informieren den Vorstand über Ihre Wahlen in der Abteilung, über ihre sportlichen Pläne und ihre vereinsbezogenen Aktivitäten.
- d) Die Einberufung zur Abteilungsversammlung erfolgt durch den Abteilungsleiter entweder schriftlich oder durch Bekanntmachung in der lokalen Presse und als Aushang in der Sporthalle und in den TSV-Informationskästen.
- e) Die Abteilungen haben jährlich jeweils vor der Mitgliederversammlung eine Abteilungsversammlung abzuhalten.
- f) Die finanzielle Verwaltung der Abteilungen ist in der Finanzordnung festgelegt.

**§ 14 Datenschutz (gemäß EU-DSGVO und BDSG 05.2018)**

- a) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:  
Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Spartenvertrag, Mitgliedsbeitrag und Beitragsabrechnung.  
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen. Für ältere Beitrittserklärungen gilt die Pflicht des TSV 1920 Schondorf zum Datenschutz gleichlautend.
- b) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- c) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- d) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- e) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- f) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- g) Jedes Mitglied, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- h) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz a) gelöscht.
- i) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- j) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt ab 10 Personen, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind

## **§ 15 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung oder Abwicklung verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Schondorf am Ammersee mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Vor Beschlussfassung über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

## **§ 16 Haftung**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 17 Ehrungen**

Für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft werden folgende Ehrungen verliehen:

Ehrenzeichen in Silber	25 Jahre
Ehrenzeichen in Gold	40 Jahre
Ehrenzeichen in Gold mit Jahreszahl '50'	50 Jahre

Für besondere Leistungen für den Verein kann vom Vereinsausschuss die Verdienstnadel verliehen werden.

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung.



**§ 18 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

**§ 19 Schlussbestimmung**

Soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Satzung im Widerspruch zu einem Gesetz oder einer gerichtlichen Entscheidung stehen, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Satzung unberührt.

**§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am ..... geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

-----